

# Reglement Strasse Ferden-Alpen

Der Gemeinderat von Ferden erlässt, gestützt auf den Grundsatzentscheid, wonach die Strasse Ferden-Alpen für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr gesperrt ist, folgendes Reglement :

## Artikel 1 Grundsatz und Vignette

Motorangetriebene Fahrzeuge, welche die Strasse Ferden-Alpen Faldum, Resti und Kummen befahren wollen, müssen im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung Ferden sein. Zur Kennzeichnung wird eine Vignette abgegeben, welche gut sichtbar in der vorderen Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht werden muss.

## Artikel 2 Ausnahmen

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie der Jagddienst und der Berufswildhüter dürfen die Strasse Ferden-Alpen ohne Bewilligung befahren.

## Artikel 3 Gebührenpflicht

Die Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

## Artikel 4 Gebühren

Bewilligungen werden an folgende Kategorien erteilt:

### a. Saison-Bewilligungen:

1. Einwohner der Gemeinde Ferden	Fr. 10.-
2. Einwohner der übrigen Lötschentaler Gemeinden	Fr. 50.-
3. Nichteinheimische Chalet- oder Hütteneigentümer	Fr. 50.-

### b. Tagesbewilligungen:

Für alle obgenannten Gruppen	Fr. 10.-
------------------------------	----------

### c. Für Feriengäste :

Pro Ferienwoche	Fr. 10.-
-----------------	----------

### d. Bei Um- und Neubauten :

1. Für Materialtransporte ( bitte Höchstgewicht beachten )	Fr. 5.- / m <sup>3</sup>
2. Für Reparatur- und Serviceleute	Fr. 10.- / Tag

## Artikel 5 Dauer der Strassenöffnung

Die Strasse Ferden-Alpen ist nur während des Sommers geöffnet.

## Artikel 6 Strafbestimmungen

Bussen werden gestützt auf die Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung und des Strassenverkehrsgesetzes gesprochen.

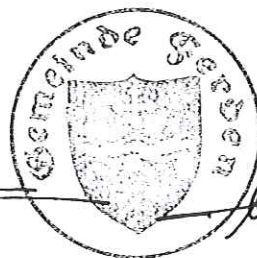
## Artikel 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement muss von der Urversammlung genehmigt werden und bedarf der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Angenommen in der Urversammlung vom *27. Mai 1994* .....

die Gemeindepräsidentin:  
Marie-Therese Bellwald

der Gemeindeschreiber:  
Albert Bellwald



Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am *22. Juni 1994* .....